

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn  
Stefan Summerer  
Neukirchner Str.66  
81379 München

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen  
Stiftung des öffentlichen Rechts):

**Kath. Kirchenstiftung St. Georg**  
Neufahrner Str. 8a  
84056 Rottenburg

lfd. Nr. 172/2012

### Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b EstG an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 300 Euro	- in Buchstaben - dreihundert	Tag der Zuwendung 24.07.2012
---	----------------------------------	---------------------------------

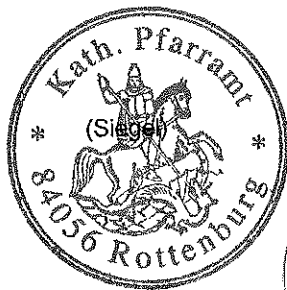
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender Zwecke verwendet wird, und zwar zu

- kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 54, 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).
- mildtätigen Zwecken (§ 53 AO).
- Zwecken des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),  
lt. Bescheinigung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom ..... (Az: .....).
- Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Diözese Regensburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Regensburg weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch

..... Sr. Agonia ..... mit Sitz in Kenia .....



Rottenburg, den 16.08.2012

Ort, Datum

*Dr. Josef Paul*  
.....  
Unterschrift Zuwendungsempfänger

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. % GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF-Schreiben vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).